

Bewachungsgewerbe nach § 34 a Gewerbeordnung

Bewachung im Sinne des § 34a Gewerbeordnung ist die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit.

§ 34 a Gewerbeordnung und die Bewachungsverordnung (BewachV) betreffen

- Gewerbetreibende, die die Bewachung als Hauptleistung - oder bei Ausübung mehrerer Gewerbe als eigenständige Leistung – erbringen und
- die beim Gewerbetreibenden beschäftigten Personen, die tatsächlich Bewachungstätigkeiten ausüben.

Keine Bewachung nach § 34 a Gewerbeordnung liegt vor, wenn ein Gewerbetreibender seinen Betrieb durch eigenes Personal bewachen lässt. Ob es sich um eine Bewachung handelt, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe

Für die gewerbsmäßige Bewachung wird eine Erlaubnis nach §34a GewO benötigt.

Der Antrag ist beim Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Frau Dickhoff, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Raum B 213, Tel.: 0208/455-3237 zu stellen.

Antragsformulare sind dort vorab zu erhalten.

Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers erfolgt **auch** anhand der Unterlagen, die bei der Antragstellung vorzulegen sind. Einige dieser Unterlagen sind gebührenpflichtig.

Sollte der Antrag zurückgezogen oder eine Erlaubnis nicht erteilt werden können, werden die Gebühren nicht vollständig erstattet.

Da die Beschaffung der notwendigen Unterlagen erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt, muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden.

Daher wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Ordnungsamt empfohlen.

Unterlagen für die Beantragung einer Erlaubnis (Originale):

- **Sachkundenachweis** der IHK für das Bewachungsgewerbe (§ 9 BewachV)
- **Führungszeugnis -Belegart 0- (für den Antragsteller bzw. den/die gesetzl. Vertreter der jur. Person)**
→ Unter Angabe des Az.: **32-5.51** beim Bürgeramt des Wohnortes beantragen.
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister -Belegart 9- (Antragsteller und jur. Person)**
→ Unter Angabe des Az.: **32-5.51** beim Bürgeramt des Wohnortes beantragen.
- **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Antragsteller und jur. Person)**
→ Zu beantragen beim Finanzamt am Wohnort.
- **Auskunft in Steuersachen** Ihrer Stadtverwaltung (Antragsteller u. jur. Person)
→ Zu beantragen beim zuständigen Finanzfachbereich Ihrer Stadtverwaltung.
Ansprechpartner für Mülheim a. d. Ruhr: Herr Schlottmann, Tel. 0208 – 4552125, Raum B 256, Am Rathaus 1, Mülheim a. d. Ruhr
- **Haftpflichtversicherungsnachweis** für das Bewachungsgewerbe (§ 3 Abs.2 Satz 5 und §15 Abs.1 Bewachungsverordnung) vorzulegen bei Antragstellung
- **Personalausweis oder Pass**

Anforderungen an Wachpersonen:

Mit der Bewachung dürfen nach § 16 Abs.1 Satz 2 der Bewachungsverordnung nur **zuverlässige** Personen beschäftigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Seit der Einführung des Bewacherregisters am 01.06.2019 werden die Bewacher ausschließlich durch die Wohnsitzbehörden überprüft. Die folgenden Unterlagen werden **durch die Bewachungsfirma** zur Zuverlässigkeitsprüfung an die Ordnungsbehörde des jeweiligen Wohnortes der Mitarbeiter ins Bewacherregister hochgeladen:

Unterlagen für die Beschäftigung als Wachperson:

- **Personalausweis oder Pass**
- **Sachkundenachweis** nach § 11 Abs. 7 BewachV
- **Prüfungszeugnis** nach § 5 Abs. 1 BewachV
oder
- **Bescheinigung des früheren Arbeitgebers** nach § 17 Abs. 1 Satz 1+2 BewachV sowie
- **Führungszeugnis**

Sollte nur ein Unterrichtungsnachweis der IHK vorliegen, sind folgende Tätigkeiten als Wachperson nicht erlaubt:

- ☒ Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum
- ☒ Schutz vor Ladendieben
- ☒ Türsteher in Diskotheken
- ☒ Bewachung von Flüchtlingsunterkünften
- ☒ Einlasskontrollen bei Großveranstaltungen

Bei erfolgreich abgelegter Sachkundeprüfung ist der Einsatz ohne Einschränkung in den genannten Bewachungsbereichen möglich.

Meldungen an das Ordnungsamt:

Der Gewerbetreibende hat die Wachpersonen, die er beschäftigen will, rechtzeitig **vor Aufnahme der Bewachungstätigkeit** dem Ordnungsamt zur Zuverlässigkeitsüberprüfung zu melden. Dies gilt entsprechend für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 BewachV genannten Personen (gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und Betriebsleiter).

Ohne die Erlaubnis der Behörde dürfen keine Tätigkeiten im Bewachungsbereich ausgeübt werden!

Vorerlaubnisse werden nicht erteilt.

Weitere Informationen

Der Antrag ist beim Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Frau Dickhoff, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Raum B 213, Tel.: 0208/455-3237 zu stellen. Antragsformulare sind dort vorab zu erhalten.

Frau Dickhoff

Tel.: 0208/455-3237

Fax.: 0208/455-583237

E-Mail: gewerbe@mulheim-ruhr.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag	08:00 – 12:30 Uhr
Donnerstag	14:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch nach Terminvereinbarung	